



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Z1. 5669/4-1/87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter:
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9107
od. 75 65 01

Entwurf einer Novelle zum
Erdöl- Bevorratungs- und
Meldegesetz 1982 (EBMG 1982)
Bezug: BMwA GZ 551.184/98-VIII/1/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

61-GE/987
Datum: 20. SEP. 1987

20. SEP. 1987 *Melkhamer*

St. Ulrich

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beeckt sich, beiliegend 25 Exemplare der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 25. September 1987

Für den Bundesminister:
i.A. Mag. GSTETTENBAUER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Ulrich

2. 569187
 PUBLIK ÖSTERREICH
 Ministerium für öffentliche
 Veraktion und Verkehr
 Abteilung I
 Sektion V
 Wirtschaftssektion

10G2 511:46273 9-VI-1987

P 11

Dringend
 1987-09-23

Dienstzettel

an das

Präsidium 1

z.Hd. Herrn Mag. GSTETTENBAUER
im Hause

Neue Telefonnummer: 53464/0

5696/ der PA

Betr.: do. Pr. Zl. 566/2-1-87

Entwurf einer Novelle zum Erdöl-
 Bevorratungs- und Meldegesetz (EBMG)

Die Sektion V nimmt nach Befassung eines verstaatlichten Unternehmens zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

1. Gegen die Änderung des Art. II § 4 wird kein Einwand erhoben, da diese aus heutiger Sicht als die einzige wettbewerbsneutrale Lösung zum Fortbestand der ELG angesehen wird. Eine finanzielle Belastung der Erdölimporteure, insbesondere der ÖMV, wird mit der vorgeschlagenen Lösung aber verbunden sein.
2. Auf ein weiteres Problem wird seitens eines verstaatlichten Unternehmens hingewiesen:

Gemäß den Bestimmungen des EBMG haben die Importeure von Erdöl und Erdölprodukten Pflichtnotstandsreserven zu halten. Diese Verpflichtung trifft im Prinzip sowohl inländische Unternehmen wie auch Importeure, deren Sitz sich im Ausland befindet. Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß diese

- 2 -

Verpflichtung von ausländischen Unternehmen nicht immer eingehalten wird. Da ausländische Importeure im Inland weder Personal noch Vermögen haben, ist eine Durchsetzung der gesetzlichen Vorratspflichten durch die zuständigen Behörden auch kaum realisierbar. Den ausländischen Importeuren entsteht durch die Unterlassung der Vorratspflicht ein deutscher Kostenvorteil. Sollte diese gesetzwidrige Praxis weiterhin sanktionslos bleiben, ist zu befürchten, daß sich österreichische Firmen aus Wettbewerbsgründen veranlaßt sehen, den Import von Erdölprodukten von ausländischen Unternehmen durchführen zu lassen, um die Ware verzollt, aber ohne die Belastung der Pflichtbevorratung zu erwerben.

Um diese sowohl aus volkswirtschaftlicher Sicht wie auch aus Gründen des fairen Wettbewerbs abzulehnende Vorgangsweise auszuschalten, wird vorgeschlagen, durch eine Ergänzung der Zollämterermächtigungsverordnung sowie des EBMG die Erfüllung der Bevorratungspflicht durch ausländische Importeure sicherzustellen:

Art. II § 3 (5) des EBMG definiert den Import als "die aus dem Zollausland in den freien inländischen Verkehr verbrachten Mengen", stellt daher auf die Verzollung ab. Problematisch wird dieses System nun, wenn derjenige, in dessen Namen verzollt wird, Ausländer ist. Ein Weg, dieses Problem zu lösen, liegt darin, als Vorratspflichtigen im Sinne des EBMG für solche Fälle den ersten inländischen Abnehmer zu definieren. Dazu wäre Art. II § 2 (1) des EBMG wie folgt zu ergänzen: "Sollte die Person, in deren Namen verzollt wird, ihren Sitz im Ausland haben, ist der erste inländische Abnehmer vorratspflichtig". Analog dazu wäre die Zollämterermächtigungsverordnung über den Meldeschein zu novellieren. Auch im Meldeschein müßte der erste inländische Abnehmer angeführt werden, sollte der Importeur seinen Sitz im Ausland haben.

RECHTSKRIFT ÖSTERREICH

23. September 1987
OR Dr. STADLER

24. SEP. 1987

F.d.R.d.A.

566913